DR.SCHNELL Chemie GmbH	**Betriebsanweisung** gem. § 14 GefStoffV	

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

PRIMA OXY –neu-

Wasserstoffperoxid in Lösung
Essigsäure
Peressigsäure (vgl. Peroxyessigsäure)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahr

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
Kann die Atemwege reizen.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Niedriger pH-Wert kann Gewässer schädigen.
Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.
Selbstbeschleunigende Zersetzung: Metall.; Metallsalze; Basen; Reduktionsmittel.; Stoff, brennbar.;

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Von brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Atemschutz: Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW): Filter B P 2 (EN 14387) Bei hohen Konzentrationen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) (DIN EN 133). Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.
Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (EN 374), Mindestschichtstärke in mm: 0,5Schutzhandschuhe aus Fluorkautschuk (EN 374), Mindestschichtstärke in mm: 0,7 / Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: > 480Ungeeignetes Material: Naturfaser (z.B. Baumwolle), Leder, NR (Naturkautschuk, Naturlatex)., Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)
Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. (EN 166)Gesichtsschutz tragen. (EN 166)
Körperschutz: Säurebeständige Schutzkleidung (EN 13034)
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV). Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr:
112

Geeignete Löschmittel: Wassernebel.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Rutschgefahr beachten Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Verdünnung mit Wasser möglich. Zu vermeidende Stoffe: Brennbar.

ERSTE HILFE

Arzt:
112

Nach Einatmen: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt mitführen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt mitführen.Unverletztes Auge schützen. Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Sachgerechte Entsorgung / Produkt: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Sachgerechte Entsorgung / Verpackung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser. + Zusatzstoffe

Stand: 13.05.2015	Nr.: 60051_CLP	Datum:	Unterschrift: